



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der SHW Gießerei GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 25, 78532 Tuttlingen, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Filteranlage, einer Wärmerückgewinnungsanlage, eines Kamins sowie Änderungen in der Abfalllagerung und an weiteren Emissionsquellen erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

Hinweise:

Der Bescheid enthält Ziff. 3 Inhaltsbestimmungen und unter Ziff. 4 Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 30.01.2023, bis einschließlich Montag, den 13.02.2023,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich,
79102 Freiburg i. Br., während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Freiburg, den 20.01.2023

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

SHW Gießerei GmbH & Co. KG
-Geschäftsführung-
Ludwigstal 25
78532 Tuttlingen

Freiburg i. Br. 05.08.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPF54.4-8823-3485/5
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
Antrag nach § 16 BImSchG der Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Filteranlage, einer Wärmerückgewinnungsanlage, eines Kamins sowie Änderungen in der Abfallagerung und an weiteren Emissionsquellen in 78532 Tuttlingen, Ludwigstal 25
Hier: § 8 Teilgenehmigung für Betrieb eines Abfallagers, Errichtung einer Überdachung, Änderungen an einer Anlage zur Abfallagerung und Änderungen an den Emissionsquellen E4 und E5 - Schlussgenehmigung

Ihr Antrag vom 09.07.2021 mit verschiedenen Ergänzungen bis zum 28.07.2022

Anlagen:

- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Ordner gesiegelte Antragsunterlagen mit Ergänzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.07.2021, vervollständigt am 28.07.2022, erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 8, 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende

Entscheidung:

1.1

Der Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG, Ludwigstal 25 in 78532 Tuttlingen wird die Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von 75 t nicht gefährlichem Abfall und we-

niger als 30 t gefährlichem Abfall auf dem sog. Containerplatz auf den Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 1156/4, 1157/3, 1162 des Gemarkungsgebiets von Tuttlingen erteilt.

1.2

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO für die Errichtung einer Überdachung zur Abfalllageranlage auf dem Containerplatz auf den Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 1156/4, 1157/3, 1162 des Gemarkungsgebiets von Tuttlingen ein.

1.3

Durch den Verzicht der Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG, Ludwigstal 25 in 78532 Tuttlingen auf den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage im Bereich des Altsand-Silos B in der Altsand-Siloanlage (Abfalllageranlage Silo A und B) zur BE5/BE6 auf den Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 1159 und 1161/1 des Gemarkungsgebiets von Tuttlingen und damit auf die Genehmigung dieser Abfallbehandlungsanlage als Teil der § 16 Änderungsgenehmigung vom 03.02.2020 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/29) ist diese insoweit erloschen. Zudem wird die Nebenbestimmung Ziffer 3.1.3.1. der § 16 Änderungsgenehmigung vom 03.02.2020 aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen der § 16 Änderungsgenehmigung vom 03.02.2020 bleiben unberührt.

1.4

Der Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG, Ludwigstal 25 in 78532 Tuttlingen wird die Genehmigung zur Änderung der Ablufführung zu den Abluftreinigungsanlagen und Emissionsquellen E4 und E5 auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 1159 des Gemarkungsgebiets von Tuttlingen erteilt.

Dies beinhaltet:

- Demontage der Abluftrohranbindung der Sandaufbereitung 2 (DISA 2) zur bestehenden Abluftreinigungsanlage und Emissionsquelle E5.
- Abluftrohranbindung der Sandaufbereitung 2 (DISA 2) an die bestehende Abluftreinigungsanlage und Emissionsquelle E4.
- Wieder-Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage und Emissionsquelle E4 zur Abluftreinigung alleinig der Sandaufbereitung 2 (DISA 2) in der BE5 und Ableitung des Reingases über die Emissionsquelle E4.

- Änderung des Betriebs der Abluftreinigungsanlage und Emissionsquelle E5 zur Abluftreinigung alleinig der Formanlage DISA 1 in der BE6 und Ableitung des Reingases über die Emissionsquelle E5.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.6

Diese Entscheidung wird unter den in Kapitel 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und unter den in Kapitel 4 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

1.7

Diese Entscheidung kann jederzeit widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

1.8

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 11.325,09 € festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach § 16 BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und/ oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Inhaltsbestimmungen

3.1 Emissionsbegrenzungen Luft

3.1.1 Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub an den Quellen E1 und E3

Die von der Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG in 78532 Tuttlingen beantragte Selbstbeschränkung zu geringeren Staubemissionen an den Emissionsquellen E1 und E3 wird hiermit festgeschrieben.

Die Emissionen der nachfolgend genannten Quellen dürfen folgende Emissionsbegrenzungen im Normzustand, trocken, nicht überschreiten:

Quellen-Nr.	Parameter	Emissionsbegrenzungen
E1 (Abluft Kupolofen)	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/Nm ³
	Volumenstrom im Normzustand, trocken	41 500 Nm ³ /h
E3 (Abluft Kupolofenbühne Abkipphalle)	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/Nm ³
	Volumenstrom im Normzustand, trocken	42 000 Nm ³ /h

Die übrigen Emissionsbegrenzungen und Bestimmungen für die Quellen E1 und E3 nach der § 16 Änderungsgenehmigung vom 11.06.2015 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/24) bleiben bestehen.

3.1.2 Emissionsbegrenzungen an den Quellen E4 und E5

Die Emissionen der nachfolgend genannten Quellen dürfen folgende Emissionsbegrenzungen im Normzustand, trocken, nicht überschreiten:

Quellen-Nr.	Parameter	Emissionsbegrenzungen
E4 (Abluft DISA 2 Sandaufbereitung)	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/Nm ³
	Volumenstrom im Normzustand, trocken	59 000 Nm ³ /h

E5 (Abluft DISA 1)	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/Nm ³
	Benzol (krebserzeugende Stoffe Klasse II nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft ¹ i. V. m. Nr. 5.4.3.7/8)	5 mg/Nm ³
	Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen Staub, als Gesamtkohlenstoff	100 mg/Nm ³
	Volumenstrom im Normzustand, trocken	91 900 Nm ³ /h

3.1.3 Korrektur des Normvolumenstromes an der Quelle E7

Nach Information durch die Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG in 78532 Tuttlingen wird der Normvolumenstrom an der Quelle E7 wie folgt korrigiert:

Quellen-Nr.	Parameter	Emissionsbegrenzungen
E7 (Abluft DISA 2 und DISA 1 Aus- packanlage)	Volumenstrom im Normzustand, trocken	170 000 Nm ³ /h

Die übrigen Emissionsbegrenzungen und Bestimmungen für die Quelle E7 nach der § 16 Änderungsgenehmigung vom 11.08.2015 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/28) bleiben bestehen.

¹ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021

3.2 Emissionsbegrenzungen Lärm

An nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten in 78532 Tuttlingen sind folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionsort	Immissionsort Aufpunkt	Immissionsrichtwert Tags 06:00-22:00 Uhr	Immissionsrichtwert Nachts 22:00-06:00 Uhr
Wohnhaus Ludwigstal 46	I-001	60 dB(A)	47 dB(A)
Wohnhaus Ludwigstal 40	I-002	60 dB(A)	48 dB(A)
Wohnung und Gewerbe Ludwigstal 41	I-003	65 dB(A)	50 dB(A)
Wohnhaus Geschwister- Scholl-Str. 8/1	I-004	55 dB(A)	40 dB(A)

4 Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage und Emissionsquelle E4 und des Abfalllagers auf dem Containerplatz ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

4.1.2 Dokumentation

Für die Abluftreinigungsanlage und Emissionsquelle E4 und das Abfalllager auf dem Containerplatz ist eine Dokumentation aller durchgeführten Arbeiten zu führen. Die im Rahmen dieser Teilgenehmigung durchgeführten Arbeiten sind nach Durchführung dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen (Bericht).

4.1.3 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

4.1.4 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind, sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter Tel. 0761/882-3333 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5, Referat 54.4 (Referat54.4@rpf.bwl.de) mitgeteilt und dokumentiert werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

4.1.5 Meldung Betriebsstörungen nach IE-Richtlinie

Darüber hinaus hat der Betreiber einer Anlage nach der IE-Richtlinie² das Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich bei allen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, insbesondere bei solchen, die nicht unmittelbar zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden führen oder bei denen keine gefährlichen Stoffe beteiligt sind, zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes verpflichtet ist.

² Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“)

4.1.6 Mitteilungspflicht bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen

Wird festgestellt, dass wesentliche Anforderungen des Immissionsschutzrechts (unter Kapitel 3 genannte Anforderungen) nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und unverzüglich das Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen Luft

4.2.1 Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für E4

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für E4 gemäß Ziffer 3.1.2 ist nach der Inbetriebnahme der geänderten Abluftreinigungsanlage und Emissionsquelle E4 innerhalb von fünf Monaten von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle bestimmen zu lassen und nachzuweisen (Erstmessung).

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für E4 gemäß Ziffer 3.1.2 ist danach wiederkehrend im Abstand von höchstens drei Jahren von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle bestimmen zu lassen und nachzuweisen.

Den Messstellen sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus Genehmigungsbescheiden zur Verfügung zu stellen.

4.2.2 Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für E1, E3 und E5

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 für die laufenden Emissionsquellen E1, E3 und E5 sind weiterhin turnusgemäß wiederkehrend im Abstand von höchstens drei Jahren von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle bestimmen zu lassen und nachzuweisen.

Den Messstellen sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus Genehmigungsbescheiden, zur Verfügung zu stellen.

4.2.3 Messplanung

Die ausführende Sachverständigenstelle ist zu verpflichten, die Messplanung spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Messzeitpunkt mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

4.2.4 Berichte der Emissionsmessungen

Die Messstelle ist zu verpflichten, die Berichte der Emissionsmessungen nach 4.2.3 dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Messtermin direkt in elektronischer Form, auf Verlangen des Regierungspräsidiums Freiburg auch in schriftlicher Form vorzulegen.

4.2.5 Messplätze

An den in Kap. 3.1 genannten Emissionsquellen sind Messplätze, einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen, erforderlich, die den Anforderungen der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) entsprechen.

Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Konkrete Festlegungen zu den Messplätzen, z.B. Lage, Größe und Anzahl von Messöffnungen, erfolgen in Abstimmung mit der ausführenden Sachverständigenstelle. Alle erforderlichen Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

4.2.6 Störung und Überwachung der Funktion der Abluffilter

1. Der Ausfall oder die Störung der Abluftreinigungsanlagen der in Kap. 3.1 genannten Emissionsquellen muss jeweils durch eine selbsttätig wirkende Warneinrichtung angezeigt werden, die dem Bedienpersonal optisch und akustisch signalisiert, wenn die Filterleistung unter den vorgesehenen Wert absinkt und die Grenzwerteinhaltung nicht mehr sichergestellt ist. In diesem Fall ist die Anlage umgehend in einen sicheren Zustand zu bringen und die Ursachensuche und –Behebung unverzüglich aufzunehmen.

2. Zur Detektion von Filterversagen in der Abluftreinigungsanlage und Emissionsquelle E5 durch z.B. Beschädigung/Riss eines Gewebefilters ist eine Differenzdruckmessung erforderlich, die mit der unter 1. genannten Warneinrichtung verbunden wird. Das Differenzdruckmessgerät der jeweiligen Emissionsquellen muss in der Lage sein, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung kontinuierlich zu überwachen

(qualitative Messeinrichtung). Das Differenzdruckmessgerät ist nach Herstellervorgaben zu warten.

3. Die Filter der Abluftreinigungsanlagen der in Kap. 3.1 genannten Emissionsquellen sind mindestens nach Herstellervorgaben auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in einem Betriebstagebuch oder in alternativen geeigneten Dokumenten (z.B. Inspektionsberichte) festzuhalten.

4. Es ist eine Betriebsanweisung zur Sicherstellung der Einhaltung des Grenzwertes nach den Vorgaben des Herstellers für jede Abluftreinigungsanlage der in Kap. 3.1 genannten Emissionsquellen zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.

4.2.7 Diffuse Emissionen

Diffuse Emissionen sind zu vermeiden oder, soweit technisch möglich, in vorhandene oder zu errichtende Abluftreinigungsanlagen einzubinden.

4.2.8 Anforderungen nach neuer TA Luft³

Bis zum 01.01.2026 ist ein vollständiger Antrag auf eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zu stellen, der die Erfüllung der Maßgaben der neuen TA Luft³ beinhaltet, soweit diese nicht bereits mit dieser Entscheidung umgesetzt wurden.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen Lärm

4.3.1 Schallminderungsmaßnahmen

Die schalltechnischen Anforderungen in Kap. 7.2 der Schalltechnischen Untersuchung (Schallimmissionsprognose) des Ingenieurbüros SHN GmbH in der überarbeiteten Fassung vom 19.07.2022 sind wie beschrieben umzusetzen, insbesondere:

- An der Abluftreinigungsanlage und Emissionsquelle E4 ist ein neuer Schalldämpfer zur Verringerung des Schalleistungspegels auf 90 dB(A) einzubauen.
- Anlagenbezogener Verkehr durch LKW, der damit verbundene Güterumschlag sowie erforderliche innerbetriebliche Transport- oder Verladearbeiten oder das Umset-

³ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021

zen von Gütern oder Material zu Lagerbereichen oder innerhalb von Lagerbereichen sind auf den Tageszeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.

- Im Nachtzeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sind Türen und Tore zu lärmintensiven Produktions- und Betriebsräumen geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für notwendigen Staplerverkehr zu öffnen. Der Staplerverkehr ist im Nachtzeitraum so weit wie möglich zu minimieren. Innerbetriebliche Transporte außerhalb von Gebäuden sind im Nachtzeitraum nur bei unbedingtem Bedarf durchzuführen.

- Maßgebliche Schallquellen, wie in der Schalltechnischen Untersuchung (Schallimmissionsprognose) des Ingenieurbüros SHN GmbH in der überarbeiteten Fassung vom 19.07.2022 beschrieben, sind in regelmäßigen Abständen auf Mängel zu überprüfen, die zu erhöhten Geräuschimmissionen führen können. Im Bedarfsfall sind die Aggregate und Lärminderungseinrichtungen z. B. Schalldämpfer instand zu setzen und/oder zu reinigen.

4.3.2 Nachweis der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte

Der messtechnische Nachweis (Lärmgutachten) über die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten nach Ziffer 3.2 ist spätestens bis zum 31.12.2022 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu erbringen.

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg sind Lärmmessungen an für die Immissionsorte nach Ziffer 3.2 repräsentativen Ersatzimmissionsorten möglich.

Sollte sich durch das Lärmgutachten herausstellen, dass die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.2 nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich weitere Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen. Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg umzusetzen.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen Abfall

4.4.1 Siloverladung an den Altsandsilos A und B

An den Altsandsilos A und B wird die offene Verladung in LKW oder Big Bags antragsgemäß durch komplett geschlossene Verladung des Altsandes in Silofahrzeuge ersetzt. Eine offene Verladung in LKW oder das Abfüllen in Big Bags darf demzufolge im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht mehr erfolgen und ist künftig nur noch bei zu dokumentierenden, unvorhergesehenen Zwischenfällen (z. B. Störungen an der Silo-Anlage oder an den Silofahrzeugen) möglich. Die Aufzeichnungen über diese Zwischenfälle mit der Menge an beladenen Big Bags ist dem RPF auf Verlangen vorzulegen.

4.4.2 Auslaufverschlusskonus an den Altsandsilos A und B

An dem jeweiligen Auslaufkonus der Verladegarnituren der Altsandsilos A und B ist ein Nachlaufverschluss erforderlich, der den Verlader staubdicht abschließt, bevor dieser nach der Beladung eines Silofahrzeugs wieder nach oben gezogen wird. Verschüttungen des Materials sind wirksam zu vermeiden; im Fall des Austretens umgehend vollständig zu beseitigen.

4.4.3 Abfallagerung auf dem Containerplatz

4.4.3.1 Überdachung auf dem Abfallagerplatz

Die beantragte Überdachung auf dem Abfallagerplatz ist bis zum 01.12.2023 antragsgemäß an drei Seiten geschlossen fertig zu stellen und als Abfalllager in Betrieb zu nehmen.

4.4.3.2 Lagerung gefährlicher Abfälle auf dem Abfallagerplatz

Auf dem Abfallagerplatz ist die Lagerung von weniger als 30 t gefährlicher Abfälle wie folgt umzusetzen:

- Filterstaub Kupolofen (AVV-Nr. 10 09 09*) in einer Menge kleiner 28 t in mit Plane abgedeckten 6-7 m³ Absetzcontainern und
- Feuerfestmatten/Dämmmaterial (AVV-Nr. 17 06 03*) in einer Menge kleiner 2 t in dicht verschlossenen KMF-Säcken in Absetzcontainern.

Austritt gefährlicher Abfälle ist wirksam zu vermeiden; im Fall des Austretens umgehend vollständig zu beseitigen.

Ab der Fertigstellung der Überdachung auf dem Abfalllagerplatz nach Ziffer 4.4.3.1 sind diese gefährlichen Abfälle in oben genannter Art und Menge ausschließlich unter Dach zu lagern.

4.4.3.3 Lagerung nicht gefährlicher Abfälle auf dem Abfalllagerplatz

Auf dem Abfalllagerplatz ist die Lagerung von 75 t nicht gefährlicher Abfälle antragsgemäß umzusetzen:

- Altsand (AVV-Nr. 10 09 08) oder metallischer Filterstaub (AVV-Nr. 12 01 02) in geschlossenen 1-m³-Big Bags: Bis zu 30 t
- Kernbruch (AVV-Nr. 10 09 06) in 6-7 m³ Absetzcontainern: Bis zu 22 t
- Gewerbeabfall (AVV-Nr. 15 01 06) in 10 m³-Presscontainern: Bis zu 3 t
- Mischpapier (AVV-Nr. 15 01 01) in 10 m³-Presscontainern: Bis zu 2 t

Ab der Fertigstellung der Überdachung auf dem Abfalllagerplatz nach Ziffer 4.4.3.1 sind diese Abfälle in oben genannter Art und Menge antragsgemäß unter Dach zu lagern.

Weitere nicht gefährliche Abfälle auf dem Abfalllagerplatz:

- Metallschrott (AVV-Nr. 17 04 05) in 36 m³-Abrollcontainern: Bis zu 15 t
- Altholz (AVV-Nr. 15 01 03) in 36 m³-Abrollcontainern: Bis zu 3 t

Austritt der gelagerten Abfälle ist zu vermeiden und im Fall des Austretens vollständig zu beseitigen.

4.4.3.4 Regelmäßige Reinigung der Bereiche zur Abfalllagerung

Um diffuse Emissionen zu minimieren, sind Flächen der Bereiche zur Lagerung und Handhabung von Abfällen regelmäßige staubarm (z.B. Nasskehrmaschine, Staubsauger) zu reinigen.

4.4.4 Innerbetrieblicher Transport gefährlicher Abfälle

Der Transport von Kupolofenstaub und Feuerfestmatten ist wie folgt umzusetzen:

- Filterstaub Kupolofen (AVV-Nr. 10 09 09*) in mit Plane abgedeckten Containern,
- Feuerfestmatten/Dämmmaterial (AVV-Nr. 17 06 03*) in dicht verschlossenen KMF-Säcken und nach Möglichkeit in LKW mit geschlossener Ladefläche.

Austritt und Verwehung des Materials ist wirksam zu vermeiden; im Fall des Austretens umgehend vollständig zu beseitigen.

4.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

4.5.1 Abnahmeprüfung nach AwSV

Die Anlage zur Lagerung von Kupolofenstaub und Feuerfestmatten auf dem Abfalllagerplatz (Containerplatz) ist vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen. Identifizierte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen.

4.5.2 AwSV-Anlagendokumentation

Das bestehende Verzeichnis nach § 43 AwSV ist um die Anlage zur Lagerung von Kupolofenstaub und Feuerfestmatten auf dem Abfalllagerplatz (Containerplatz) zu erweitern.

Folgende Inhalte sind zu ergänzen:

- Eindeutige Anlagenbezeichnung und zugehörige Anlagenteile
- Art der Anlage nach AwSV (LAU)
- Bezeichnung der darin enthaltenen wassergefährdenden Stoffe/Gemische mit Wassergefährdungsklasse (WGK)
- Menge der wassergefährdenden Stoffe bzw. Fassungsvermögen des Behälters
- Resultierende Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 AwSV (A/B/C/D)
- Ggf. vorhandene Eignungsnachweise
- Maßnahmen zur Vermeidung/Erkennung/Behebung des Austretens wassergefährdender Stoffe
- Prüfzeitpunkte und -Intervalle nach AwSV Anlage 5.

Das Anlagenverzeichnis nach AwSV ist stets bei Änderungen zu aktualisieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

4.6.1 Konzept zur Abfalllagerung für gesamten Standort Ludwigstal

Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

Es ist für den Standort ein Konzept zu erstellen, mit dem sichergestellt wird, dass gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern zugeordnete Abfälle räumlich mit ausreichend Abstand gelagert und getrennt gehandhabt sowie nicht vermischt werden.

Bis zum 31.12.2022 ist dem Regierungspräsidium Freiburg ein Konzept zur sicheren Lagerung aller anfallenden Abfälle auf dem Standort Ludwigstal vorzulegen.

4.7 Ausgangszustandbericht (AZB)

Bis zum 31.12.2022 ist eine überarbeitete Betrachtung zur Erforderlichkeit eines AZB für das Werk Ludwigstal gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV vorzulegen.

4.8 Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz

4.8.1 Wartungsplätze

Bei Abluftfilteranlagen und Emissionsquellen, die für eine regelmäßige Wartung zugänglich sein müssen, sind sichere Wartungsöffnungen und Standflächen einzurichten.

4.8.2 Gefährdungsbeurteilung

Der Anlagenbetreiber hat gemäß § 5 i.V.m. § 8 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung für die Beschäftigten einschließlich der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu erstellen sowie die erforderliche Dokumentation dieser Gefährdungsbeurteilung nach § 6 ArbSchG zu führen.

Zudem sind die Maßgaben für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln nach § 3 BetrSichV zu beachten.

Für die Verwendung der Feuerfestmatten aus Keramikfasern und Aluminiumsilikatwolle (ASW) Produktbezeichnung Isoliermatte 1300-1400-1400Z / Isolierpapier KP1250-KP1400 der Fa. SGI GmbH&Co. KG sind die Vorgaben des Herstellers gemäß Sicherheitsdatenblatt und die Maßgaben der TRGS 558 in Verbindung mit der TRGS 910 zu beachten.

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Exposition mit Lärm ist nach § 3 der aktuellen Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch

Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) und den einschlägigen Technischen Regeln (TRLV Lärm) vorzunehmen.

Die bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sind umzusetzen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend spätestens alle drei Jahre sowie bei sich ändernden Gegebenheiten zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen, der insbesondere in Technischen Regeln beschrieben wird. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen und die Betriebsanweisungen entsprechend anzupassen.

Als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft (SiFa) festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hier von ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nach § 6 GefStoffV zu beurteilen. Bei den Tätigkeiten sind alle Arbeitsvorgänge und Betriebszustände zu berücksichtigen, insbesondere auch An- und Abfahrvorgänge von Prozessen, Wiederinbetriebnahme nach längeren Stillständen, Reinigungs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Aufräum- und Abbrucharbeiten, Lagerung, Beförderung, Entsorgung sowie die Beseitigung von Betriebsstörungen, Bedien- und Überwachungstätigkeiten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn

1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,
2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
3. die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken.

Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen.

4.8.3 Unterweisung und Betriebsanweisung

Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach 4.4.3 sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten und anschließend mindestens jährlich über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten, von den Unterwiesenen ist die Teilnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Wenn zum Schutz der Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, ist diese kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf deren Benutzung hinzuwirken.

Für den Betrieb der genehmigten Anlagen sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen oder Unfälle festgelegt werden.

In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und Sprache für die Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen.

4.8.4 Stand der Technik und Prüfung von Arbeitsmitteln

Die bereits in Verwendung befindlichen Arbeitsmittel sind hinsichtlich ihrer sicheren Verwendung gemäß den Empfehlungen zur Betriebssicherheit (EmpfBS) 1114 an den Stand der Technik anzupassen. Das kann z. B. über ergänzende Schutzmaßnahmen und die Festlegung von Prüfungen für die eingesetzten Arbeitsmittel erfolgen.

Art und Umfang der erforderlichen Prüfung von Arbeitsmitteln sowie die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß den Vorgaben der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft (SiFa) zu ermitteln und festzulegen.

4.8.5 Erste Hilfe

Die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ (ASR 4.3) sind nach Absprache mit dem Betriebsarzt im Betrieb umzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass über Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen und Gefahrensituationen sowie über die wichtigsten Telefonnummern (Notruf, Krankenhaus, Arzt, Geschäftsleitung, Ersthelfer) per Aushang informiert wird.

Zudem muss während der Betriebszeiten die erforderliche Anzahl ausgebildeter Ersthelfer nach den Vorgaben der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Ort sein.

4.8.6 Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne

Die Flucht- und Rettungsweg- sowie Feuerwehrpläne sind bei Bedarf um die geänderten oder neu errichteten Anlagen zu ergänzen.

4.8.7 Feuerlöschgeräte

Für die Brandbekämpfung sind geeignete, funktionsfähige Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte sind an allgemein gut zugänglichen Stellen zu montieren. Für die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die BGR 133 (Berufsgenossenschaft-Richtlinie 133, Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) heranzuziehen. Feuerlöschgeräte müssen ihrem Einsatzzweck entsprechend geeignet sein und in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

4.8.8 Unfallmeldung

Der Betreiber hat dem Regierungspräsidium und der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle, die zu mehr als drei Krankheitstagen führen, schnellstmöglich zu melden. Ausgenommen davon sind Unfälle, die sich auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Weg nach Hause ereignen.

4.8.9 Substitutionsbetrachtung für Feuerfestmatten nach TRGS 619

Für die Verwendung der Feuerfestmatten aus Keramikfasern und Aluminiumsilikatwolle (ASW) Produktbezeichnung: Isoliermatte 1300-1400-1400Z / Isolierpapier KP1250-KP1400 der Fa. SGI GmbH&Co. KG ist eine erneute Substitutionsprüfung nach TRGS 600 und TRGS 619 bis zum 01.12.2022 durchzuführen und dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

4.9 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

4.9.1 Brandschutztechnische Stellungnahme

Bis zum 01.12.2022 ist eine brandschutztechnische Stellungnahme eines Sachverständigen für Brandschutz zu der beantragten Überdachung und Abfalllagerung auf dem Containerplatz nachzureichen, unter Betrachtung der Löschwasserversorgung und des ggf. erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens, unter Berücksichtigung des bestehenden Brandschutzkonzepts und der Vorgaben des Unfallversicherungsträgers.

4.9.2 Brandbekämpfung

Angriffswege zur Brandbekämpfung müssen so angelegt und gekennzeichnet sein, dass Gefahrstellen mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreicht werden können.

4.10 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Zur Erteilung der Baufreigabe („Roter Punkt“) sind der Baurechtsbehörde der Stadt Tuttlingen

1. eine Einschneidebescheinigung eines Sachverständigen für Vermessung und
2. ein Prüfbericht (Freigabeempfehlung) eines Prüfindenieurs für Baustatik im Bereich Metallbau vorzulegen.

Nach Vorlage der Punkte 1 und 2 erteilt die Baurechtsbehörde der Stadt Tuttlingen eine Baufreigabe.

Die Beauftragung der Prüfung der bautechnischen Nachweise ist im vereinfachten Verfahren vom Bauherrn selbst zu veranlassen. Eine Schlussabnahme findet im vereinfachten Verfahren nicht statt.

5 Begründung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die SHW Gießerei GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ludwigstal 25 in 78532 Tuttlingen eine Anlage zum Erschmelzen und Vergießen von Gusseisen gemäß Nr. 3.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV zur Herstellung von Bremscheiben. Für diese Anlage liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen des Landratsamtes Tuttlingen und des Regierungspräsidiums Freiburg vor.

Im Rahmen eines Antrags nach § 16 BImSchG vom 09.07.2021 mit mehrfachen Ergänzungen bis zum 28.07.2022 wurden die Errichtung und der Betrieb einer neuen Filteranlage F6.2, eines neuen Kamins E6 (neu), einer Wärmerückgewinnungs- und Zuluftanlage, zugehörige Änderungen der Ablufführung mit Verlegung der Rohrleitungen von den Abluftströmen der Emissionsquellen E4, E5 und E6/E6 (neu), ein Abfalllager als Nebeneinrichtung der Gießereianlage sowie der Wegfall einer Abfallbehandlungsanlage und Wegfall der Nebenbestimmung 3.1.3.1 aus der Änderungsge-
nehmigung nach § 16 BImSchG vom 03.02.2020, AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/29 be-
antragt

Am 26.10.2021 stellte die Firma SHW Gießerei GmbH & Co. KG zudem aufgrund betrieblicher Notwendigkeiten einen Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Filteranlage F6.2, einer Wärmerückgewinnungs- und Zuluftanlage und eines Kamins E6 (neu) sowie Rückbau des bestehenden Kamins E6, der in der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 05.11.2021 (AZ.: RPF54.4-8823-3485/8) genehmigt wurde.

5.2 Verfahren

5.2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 09.07.2021 beantragte die Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG nach § 16 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Filteranlage, einer Wärmerückgewinnungsanlage und eines Kamins, den Rückbau des bestehenden Kamins E6 und ein Abfalllager als Nebeneinrichtung der Gießereianlage unter Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BImSchG sowie den vorzeitigen Beginn für die Errichtungsarbeiten. Die Zu-
lassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 05.08.2021 erteilt.

Am 26.10.2021 stellte die Firma SHW Gießerei GmbH & Co. KG einen Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Filteranlage F6.2, einer Wärmerückgewinnungs- und Zuluftanlage und eines Kamins E6 (neu) sowie den Rückbau des bestehenden Kamins E6 und die zugehörige Verlegung von Abluffleitungen, der in der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 05.11.2021 (AZ.: RPF54.4-8823-3485/8) genehmigt wurde.

Am 06.12.2021 wurde ein weiterer Bauantrag von der Firma SHW Gießerei GmbH & Co. KG zum Bau einer Überdachung auf dem Containerplatz zur Abfalllagerung gestellt.

Mit der hier vorliegenden weiteren Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG werden der Bau einer Überdachung auf dem Containerplatz zur Abfalllagerung sowie der nach der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 05.11.2021 verbliebene Gegenstand des am 28.07.2022 vervollständigten Antrages nach § 16 BImSchG genehmigt (Schlussgenehmigung).

5.2.2 Beteiligte

Die Stadt Tuttlingen wurde als zuständige Baurechtsbehörde um Prüfung des § 16 Antrags vom 09.07.2021 gebeten. Mit E-Mail der Baurechtsabteilung vom 02.08.2021 wurde mitgeteilt, dass es sich um eine verfahrensfreie Baumaßnahme nach § 50 LBO handelt. Es wurden keine Nebenbestimmungen übermittelt und keine Einwände gegen das Vorhaben seitens der Stadtverwaltung erhoben.

Die Baurechtsbehörde wurde nach Eingang des weiteren Bauantrages von der Firma SHW Gießerei GmbH & Co. KG zum Bau einer Überdachung auf dem Containerplatz zur Abfalllagerung erneut angehört und übermittelte ihre Stellungnahme am 28.02.2022. Es wurden von dort keine Einwände mitgeteilt; der Bitte zur Übernahme zweier Nebenbestimmungen wurde durch Ziffer 4.10 dieser Genehmigung entsprochen.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung konnte nach § 16 Abs. 2 BImSchG entfallen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter durch das vom Antrag nach § 16 BImSchG umfasste Vorhaben nicht zu besorgen sind.

5.2.3 Genehmigungserfordernis

Das Vorhaben bedarf nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie der Nr. 3.7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Von dem beantragten Vorhaben können nachteilige Auswirkungen ausgehen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

5.2.4 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

5.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Luft

Die im Gießereibetrieb entstehenden Emissionen von Stäuben werden an den Entstehungsorten erfasst und über verschiedene Filteranlagen gereinigt. Die gereinigten Abluftströme werden gemäß vorheriger immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen über mehrere Schornsteine ins Freie geleitet.

Der Stand der Technik für die Emissionen der hier betrachteten Quellen nach IPPC-Dokument der EU-Kommission „*Best available Techniques on Emissions from Smelting and Foundries*“ (Stand Mai 2005) wurde bereits in den Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG vom 11.06.2015 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/24) und vom 11.08.2015 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/28) festgestellt. Es ist aktuell kein BVT-Merkblatt für Eisengießereien neueren Datums und insbesondere keine BVT-Schlussfolgerungen verfügbar.

Die Einhausung und Absaugung von Gieß- und Kühlstrecken und Ausleereinrichtungen sowie die Abluftbehandlung durch Nass- oder Trockenentstaubung entsprechen den Anforderungen im „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ vom Juli 2004 des Umweltbundesamts. Zudem verwendet die Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG in 78532 Tuttlingen bereits alternative Bindemittel des Formsandes zur Reduktion der organischen bzw. Benzol-Emissionen, was im o.g. Merkblatt als Vorsorgemaßnahme bezeichnet wird und damit über den Stand der Technik hinausgeht.

Die in dieser Genehmigung festgelegten, niedrigeren Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub an den Quellen E1 und E3 in Ziffer 3.1.1 folgen der beantragten Selbstbeschränkung des Antragstellers zu Staubemissionen von max. 5 mg/m³, die über den

Stand der Technik und über die Anforderungen der neuen TA Luft⁴ (10 mg/m³) hinausgehen.

Die übrigen Emissionsbegrenzungen und Bestimmungen für die Quellen E1 und E3 nach der § 16 Änderungsgenehmigung vom 11.06.2015 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/24) bleiben bestehen, da im vorliegenden Verfahren keine materiellen Änderungen an den Quellen E1 und E3 beantragt wurden.

Für die Emissionsquelle E7 erfolgt in Ziffer 3.1.3 lediglich eine Zahlenkorrektur des Normvolumenstromes; die übrigen Emissionsbegrenzungen und Bestimmungen für die Quelle E7 nach der § 16 Änderungsgenehmigung vom 11.08.2015 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/28) bleiben bestehen.

An den Emissionsquellen E4 und E5 sollen antragsgemäß Änderungen an der Abluftführung erfolgen: Die Abluftreinigungsanlage der Emissionsquelle E4 wird die Abluft der Sandaufbereitung DISA 2 reinigen, und die Abluftreinigungsanlage der Emissionsquelle E5 wird die Abluft der Formanlage DISA 1 reinigen.

Dies sind Änderungen im Zuge des Neubaus und der größeren Auslegung der Emissionsquelle E6 (neu), die in der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 05.11.2021 (AZ.: RPF54.4-8823-3485/8) genehmigt wurden. Insgesamt ergibt sich eine verbesserte Erfassung und Reinigung der Abluft der entsprechenden Betriebsteile und damit eine Verbesserung der Raumluftsituation für die betroffenen Arbeitsbereiche.

Für E4 und E5 ergeben sich aus den Änderungen der Abluftführung keine Änderungen in der Art und Höhe bislang festgelegten Staub- und Benzol-Grenzwerte aus den Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG vom 11.06.2015 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/24) und vom 11.08.2015 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/28), die in der damals festgelegten Höhe auch heute dem Stand der Technik entsprechen bzw. im Fall von Gesamtstaub darüber hinaus gehen (5 mg/m³).

Im Zuge der Geltung der neuen TA Luft seit dem 01.12.2021 und der Vervollständigung des Antrages bis zum 28.07.2022 wurde für die Emissionsquelle E5 in Ziffer 3.1.2 ein neuer Grenzwert für organische Stoffe (ausgenommen staubförmige organi-

⁴ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021

sche Stoffe) nach Ziffer 5.4.3.7/8 der neuen TA Luft festgelegt und der Zahlenwert des Normvolumenstromes korrigiert. Die Einhaltung des neuen Parameters Gesamtkohlenstoff wurde für die Emissionsquelle E5 bereits im Juni 2022 gemessen und bestätigt, so dass keine gesonderte Abnahmemessung für E5 gefordert wird.

Die Emissionsquelle E5 emittiert ca. 18% des gesamten Massenstroms (2,8 kg/h) an Gesamtstaub aller gefassten und mit Grenzwerten für Gesamtstaub versehenen Emissionsquellen der Eisengießerei und befindet sich damit nahe an der Relevanzschwelle (20%) nach Nr. 5.3.3.1 TA Luft, daher wird in Ziffer 4.2.6 Punkt 2 eine Differenzdruckmessung zur kontinuierlichen Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung (qualitative Messeinrichtung) nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft Absatz 1 gefordert.

Mit der Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG in 78532 Tuttlingen wurde vereinbart, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Betrachtung der weiteren Anforderungen der neuen TA Luft, insbesondere der Schornsteinhöhen aller relevanten Emissionsquellen, gesamtheitlich erfolgen wird, da nach neuer TA Luft in Kap. 5.5.2.1 gefordert ist, dass mehrere Schornsteine einer Anlage durch Überlagerung der Konzentrationsfahnen geprüft werden sollen. Laut Aussage des Gutachters der Fa. SHW ist eine isolierte Betrachtung der Schornsteinhöhen von ein oder zwei Schornsteinen daher nicht möglich, es müssen alle Schornsteine der gesamten Anlage betrachtet werden, die die gleichen Parameter (Staub, Benzol, Gesamt-Kohlenstoff etc.) emittieren. Für diese Gesamt-Betrachtung der weiteren Anforderungen der neuen TA Luft wird deutlich mehr Zeit benötigt.

Daher werden weitere erforderliche Änderungen nach der neuen TA Luft in einem separaten Verfahren umfassend betrachtet und der Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG in 78532 Tuttlingen in Ziffer 4.2.8 eine Frist zur Vorlage eines entsprechenden Antrages gesetzt.

In dem Antrag nach § 16 zu dem Gesamtvorhaben wurde bereits gezeigt und in der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 05.11.2021 bestätigt, dass die Bestimmung von Immissionskenngrößen nach Kapitel 4.1 der damaligen TA Luft von 2002 wegen

geringer Emissionsmassenströme der sich durch das Vorhaben ändernden Quellen entfallen kann.

5.3.2 Lärm

Aufgrund der Beschwerdesituation und örtlichen Begebenheiten wurden in Ziffer 3.2 neue Immissionsorte (I-003 und I-004) und dafür geltende Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm festgelegt. Für die Immissionsorte I-001 und I-002 gelten die zuvor festgelegten IRW weiterhin.

Nach der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros SHN GmbH in der korrigierten Fassung vom 19.07.2022 sind durch den Betrieb der Gesamtanlage keine Überschreitungen der IRW nach Ziffer 3.2 im Tag- oder Nachtzeitraum zu erwarten. Die Berechnungen zeigen, dass das Vorhaben für die Gesamtimmissionssituation keine Relevanz aufweist.

Die antragsgemäßen Lärminderungsmaßnahmen stehen im Einklang mit dem aktuellen Stand der Technik nach dem „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ vom Juli 2004 des Umweltbundesamts.

Unter Einhaltung der Maßgaben nach Ziffer 3.2 und 4.3 ist von keiner Verschlechterung der Lärm-Immissionssituation auszugehen.

5.3.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die dem Antrag nach § 16 BImSchG nachgereichte Erforderlichkeitsbetrachtung eines AZB vom 30.09.2021 muss gemäß Rückmeldung des RPF vom 20.06.2022 überarbeitet werden. Hierzu wurde der Antragstellerin eine Frist in Ziffer 4.7 eingeräumt.

5.3.4 Abwasser

Bei den geänderten Abluftfilteranlagen der betrachteten Emissionsquellen handelt es sich um Trockenentstaubungsanlagen. Es fällt kein belastetes Abwasser an.

Zum Zutritt von Niederschlagswasser zu gefährlichen Abfällen und eines Teils der nicht gefährlichen Abfälle wird durch die beantragte Überdachung entgegengewirkt. Das Niederschlagswasser wird in die städtische Kanalisation eingeleitet.

5.3.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Bereich der geänderten Abluftfilteranlagen erfolgt kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Für den Abfalllagerplatz wurden in Ziffer 4.5 Festlegungen im Sinne der AwSV getroffen.

5.3.6 Abfall

Die Fa. SHW Gießerei GmbH & Co. KG, Ludwigstal 25 in 78532 Tuttlingen hat in ihrem Antrag auf den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage im Bereich des Altsand-Silos B in der Altsand-Siloanlage (Abfalllageranlage Silo A und B) zur BE5/BE6 und damit auf die Genehmigung dieser Abfallbehandlungsanlage als Teil der § 16 Änderungsgenehmigung vom 03.02.2020 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/29) verzichtet, und zudem die Aufhebung der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.3.1. zur verbleibenden Abfalllageranlage der § 16 Änderungsgenehmigung vom 03.02.2020 beantragt.

Bei der Abfallbehandlung handelt es sich lediglich um den Verzicht auf die Befeuchtung des Altsandes im Silo B der betreffenden und in der Gesamtheit bestehen bleibenden Abfalllageranlage, die in der § 16 Änderungsgenehmigung vom 03.02.2020 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/29) genehmigt wurde.

Aufgrund des Entfalls der Nebenbestimmung 3.1.3.1 der o.g. Änderungsgenehmigung wurden die Auflagen in Ziffer 4.4.1 und 4.4.2 erforderlich.

Die übrigen Bestimmungen der o.g. § 16 Änderungsgenehmigung vom 03.02.2020 bleiben unberührt.

Im Rahmen § 16 Antrags wurde auch ein Abfalllager als Nebeneinrichtung der Gießereianlage beantragt. Das Abfalllager soll im nordöstlichen Bereich des Werksgeländes auf dem Containerplatz betrieben werden und teilweise überdacht werden, wofür ein Bauantrag gestellt wurde.

Das Abfalllager dient der zeitweiligen Aufbewahrung von Abfällen bis zur Abholung durch einen Entsorger oder Verwerter.

Für den Betrieb des Abfalllagers wurden in Ziffer 4.4.3 Auflagen formuliert sowie die Bestimmungen der Baurechtbehörde zum Bau der Überdachung in Ziffer 4.10 festgelegt.

Ein Konzept für die Abfalllagerung für den gesamten Standort steht noch aus und wurde in Ziffer 4.6.1 erneut gefordert, wie bereits in der § 16 Änderungsgenehmigung vom 03.02.2020 (AZ.: 54.1-8823.12/TUT-001/29) unter der dortigen Ziffer 3.3.2.

Die abgeschiedenen und zu entsorgenden Filterstaubmengen werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht signifikant zunehmen.

Die Beseitigung aller Abfälle erfolgt durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen, welche die anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuführen.

Auf eine erneute Betrachtung und Festlegung einer Sicherheitsleistung wurde in dieser Entscheidung bis zum Erhalt und der Bewertung des ausstehenden Gesamtkonzeptes zur Abfalllagerung für den Standort Ludwigstal nach Ziffer 4.6.1 verzichtet. Eine solche wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

5.3.7 Arbeitsschutz

Durch die antragsgemäße Realisierung einer Verbesserung der Ablufferfassung und Abluftbehandlung durch die in diesem Vorhaben geänderten Emissionsquellen erfolgt eine signifikante Verbesserung der Absaugung und damit Staubbelastung von Arbeitsbereichen in der Produktionshalle, somit sind deutliche Verbesserungen im Sinne des Arbeitsschutzes gegeben.

Durch die antragsgemäßen Maßnahmen der Fa. SHW Gießerei GmbH&Co. KG sowie durch die Bestimmungen in Ziffer 4.8 dieser Genehmigung ist davon auszugehen, dass die Maßgaben des Arbeitsschutzes ausreichend beachtet werden.

5.3.8 Brandschutz

Aufgrund der seit längerem nicht mehr durchgeführten Brandverhütungsschau nach VwV-Brandverhütungsschau in der Fa. SHW Gießerei GmbH&Co. KG sowie fehlenden Bestimmungen zum Thema Brandschutz seitens der Baurechtsbehörde wurden aus Vorsorgegründen in Ziffer 4.9 vorbeugende Brandschutzbetrachtungen und -Maßnahmen festgelegt.

5.3.9 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Erfordernis einer UVP wurde bereits in der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 05.11.2021 (AZ.: RPF54.4-8823-3485/8) betrachtet. Durch den in dieser Entscheidung genehmigten Antragsgegenstand ergeben sich dazu keine Änderungen.

Die Untersuchung der Einwirkungstypen des Vorhabens auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die beeinflussbaren Schutzgüter unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien im § 16 Antrag zum gesamten Vorhaben ergaben, dass für keines der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus, infolgedessen konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

6 Rechtliche Würdigung

6.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da durch die von der SHW Gießerei GmbH&Co. KG getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt ist, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu besorgen sind. Von der geänderten Anlage wird kein signifikantes, zusätzliches Risiko ausgehen.

Betriebsbereiche i. S. der Störfallverordnung (12. BImSchV) sind nicht vorhanden.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 und 4 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird insbesondere si-

chergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Antragstellerin besitzt ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung nach § 8 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand liegen vor (§ 8 Nr. 2 BImSchG), und die Beurteilung nach § 8 Nr. 3 BImSchG ergibt hinsichtlich dieser letzten Teilgenehmigung („Schlussgenehmigung“) unzweifelhaft, dass dem Betrieb der gesamten Anlage keine unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG (als Schlussgenehmigung des gesamten nach § 16 BImSchG beantragten Vorhabens) war daher zu erteilen.

6.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 und 4 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

7 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf §§ 1 bis 8 und § 12 Landesgebührengesetz i.V.m. den Ziffern 8.1.1. und 8.4.1 sowie der Anmerkung nach Ziff. 8.10 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 23.09.2021, in Kraft getreten am 01.11.2021, sowie Ziff. 13.1.3 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) vom 22.04.2020, in Kraft getreten am 07.11.2020.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von ■■■ € zugrunde.

Daraus errechnet sich eine Gebühr in Höhe von ■■■ €.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



9 Anhang I

9.1 Antragsunterlagen BImSchG

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 09.07.2021 mit mehrfachen Änderungen und Ergänzungen bis zum 28.07.2022

9.1.1

Beschreibung des Vorhabens (44 Seiten) sowie nachfolgende Dokumente:

9.1.1.1

Formblätter (30 Seiten):

Inhaltsübersicht

Formblatt 1

Formblatt 2.1

Formblatt 3.1

Formblatt 3.2

Formblatt 3.3

Formblatt 5.1

Formblatt 5.2

Formblatt 5.3

Formblatt 6.1

Formblatt 6.2

Formblatt 7

Formblatt 8

Formblatt 9

Formblatt 11

9.1.1.2

Angebot von Nedermann MikroPul GmbH (23.12.2020) für Entstaubungsanlage für Strahl-
anlage CT6 und Reichmann-Maschinen, Kamin für 95.000 Bm³/h, neuer Schallschutz-
schrank, Hallenzuluft und zwei Filter (Bestand E6 und Neuanlage), 13 Seiten.

9.1.1.3

Angebot von Nedermann MikroPul GmbH (23.12.2020) für Kamin für 95.000 Bm³/h, neuer
Schallschutzschrank, Hallenzuluft und zwei Filter (Bestand E4 und Neuanlage), 6 Seiten.

9.1.1.4

Angebot Luwa Air Engineering AG (23.03.21) für Lüftungsgerät mit Zuluftmenge 150000m³/h,
Abluftmenge 100000m³/h, 12 Seiten.

9.1.1.5

Technische Angaben der Firma Reitz Group, 5 Seiten:

Technische Daten von Reitz Group (09.03.21)
Ventilator Kennlinie von Reitz Group (09.03.21)
Schalldaten von Reitz Group (09.03.21)
Drehmomenten Verlauf von Reitz Group (09.03.21)
Nachlaufkurve von Reitz Group (09.03.21)

9.1.1.6

Übersichtsplan von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 09.07.21), 1:5.000.

9.1.1.7

Werksplan von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 09.07.21), 1:250.

9.1.1.8

Ausschnitt Flächennutzungsplan von Geoportal Tuttlingen (Stand 23.02.21) + Legende, 1:10000.

9.1.1.9

Übersichtsplan Naturdenkmal Schutzgebiete (LUBW) von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 25.02.21), 1:25.000

9.1.1.10

Übersichtsplan Naturdenkmal Schutzgebiete (LUBW) von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 26.02.21), 1:10.000.

9.1.1.11

Übersichtsplan Wasserschutzgebietszonen (LUBW) von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 25.02.21).

9.1.1.12

Übersichtsplan Wasserschutzgebietszonen (LUBW) von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 24.02.21), 1:10.000.

9.1.1.13

Übersichtsplan Überschwemmungsgebiete (LUBW) von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 24.02.21), 1:10.000.

9.1.1.14

Standortbetrachtung Immissionsorte von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 09.07.21), 1:5000

9.1.1.15

Emissionsquellenplan von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 09.07.21); 1:250.

9.1.1.16

Apparaturaufstellung –Zuluftführung- von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 09.07.21), 1:250.

9.1.1.17

Verfahrensfließbild/Abluftschema von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 09.07.21).

9.1.1.18

Filteranlage – Ansicht, 3D-Ansicht- von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 01.07.21), 1:100.

9.1.1.19

Werksplan – Abfalllager Containerplatz- von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 09.07.21), 1:250.

9.1.1.20

Bauantrag Neubau einer Überdachung, Moser Architekt (Stand 22.11.2022 mit Korrekturen vom 26.07.2022)

9.1.1.21

Schallgutachten von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 19.07.2022)

9.1.1.22

AZB-Betrachtung vom 30.09.2021

9.1.1.23

Ergänzung Verfahrensfließbild/ Abluftschema von Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH (Stand 27.06.22).

9.1.1.24

Ergänzung Plan Abfalllager Containerstellplatz/ Überdachte Container (Stand 27.06.22).

9.1.1.25

Sicherheitsdatenblatt Feuerfestmatten, Stand 14.11.2017